

Aufgrabungsrichtlinie der Stadtwerke Hürth

Inhaltsübersicht

| | | |
|-----------|---|----------|
| 1 | Geltungsbereich | 4 |
| 2 | Antragsstellung auf Zustimmung bei der Straßenbaubehörde | 4 |
| 2.1 | Anträge | 4 |
| 2.2 | Lagepläne | 4 |
| 3 | Zustimmung | |
| 3.1 | Zustimmung zum Aufbruch durch die Straßenbaubehörde | 5 |
| 4 | Abwicklung von Arbeiten | 5 |
| 4.1 | Beweissicherung | 5 |
| 4.2 | Dokumentation | 5 |
| 4.3 | Verkehrssicherung | 6 |
| 4.4 | Verschmutzung | 6 |
| 4.5 | Sorgfaltspflicht der bauausführenden Firma | 6 |
| 5 | Kostentragung | 6 |
| 6 | Haftung | 6 |
| 7 | Aufbruchsperre | 7 |
| 8 | Unvorhergesehene Aufbrucharbeiten | 7 |
| 9 | Übernahme durch die Straßenbaubehörde | 7 |
| 10 | Gewährleistung | 7 |
| 11 | Allgemeine technische Bedingungen der Straßenbaubehörde | 8 |
| 11.1 | Allgemeines | 8 |
| 11.2 | Verfüllung und Verdichtung | 8 |
| 11.3 | Kreuzende Leitungen und Verlegetiefen | 9 |
| 11.4 | Betroffene Leitungen Dritter | 9 |
| 11.5 | Trassenfestlegung | 9 |
| 11.6 | Unterbrechung der Arbeiten | 9 |
| 11.7 | Sicherung von Anlagen und städtischem Eigentum | 10 |
| 11.8 | Fahrbahnmarkierungen | 10 |
| 11.9 | Wiederherstellung der Straßenoberfläche | 10 |

| | | |
|----------------|---|-----------|
| 11.10 | Anpassung an Schachtabdeckungen, Einbauteilen und Pollern in Platten/Pflasterflächen | 11 |
| 11.11 | Randeinfassungen | 11 |
| 11.12 | Einbautemperaturen von Asphaltmischgut | 11 |
| 11.13 | Bauverfahren | 11 |
| 11.14 | Bauschild | 11 |
| 11.15 | Abtreppung/Rückschnitt und Reststreifen | 12 |
| 11.15.1 | Abtreppungen der Pflasterdecke/Plattenbelag mit Tragschichten ohne Bindemittel | 12 |
| 11.15.2 | Abtreppungen der Pflasterdecke/Plattenbelag mit gebundenen Tragschichten: | 12 |
| 11.16 | Reststreifenregelung Asphalt | 13 |
| 11.17 | Reststreifen für Pflasterdecken, der Fahrbahn und Parkstreifen | 13 |
| 11.18 | Reststreifen für Pflasterdecken und Plattenbelag im Geh- und Radweg | 13 |
| 11.19 | Belastungsklassen | 14 |
| 11.20 | Bauweisen mit Asphaltdecke für Fahrbahnen mit Schottertragschicht | 14 |
| 11.21 | Bauweisen mit Pflasterdecke für Fahrbahnen | 15 |
| 11.22 | Bauweisen für Rad und Gehweg | 15 |
| 12 | Kontaktdaten | 16 |
| 13 | Anlage | 17 |

1 Geltungsbereich

Die Stadtwerke Hürth sind mit Ausnahme der Kreis-, Landes- und Bundesstraßen Eigentümer der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in Hürth. Sie sind in Hürth Straßenbaubehörde (gem. § 56 Str. WG NRW). Arbeiten in Flächen der Stadtwerke Hürth bedürfen zuvor einer Zustimmung der Straßenbaubehörde.

Die von der Straßenbaubehörde erteilte Zustimmung beinhaltet nicht die erforderliche Genehmigung für die Sondernutzung von Baulagerflächen und die Erteilung der verkehrsrechtlichen Anordnung. Diese sind gesondert bei der Abteilung DV Sondernutzung der Stadtwerke Hürth anzufragen und beim Ordnungsamt der Stadt Hürth einzuholen.

Diese Aufgrabungsrichtlinie regelt verbindlich die Zusammenarbeit zwischen der Straßenbaubehörde und allen Versorgungsunternehmen die Versorgungs- und Entsorgungsleitungen bauen, verlegen und unterhalten. Weiter gilt sie auch für Arbeiten sonstiger Dritter im öffentlichen Verkehrsraum.

Basis der Aufgrabungsrichtlinie sind die zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen, Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTV-A-StB) und die allgemeinen technischen Vertragsbedingungen (ATV). Zudem sind bei Aufgrabungen im öffentlichen Straßenraum die einschlägigen Gesetze, Vorschriften und die allgemeinen anerkannten Regeln der Technik (Technischen Regelwerke) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

2 Antragsstellung auf Zustimmung bei der Straßenbaubehörde

2.1 Anträge

Für die Ausführung von Tiefbauarbeiten hat der Bauherr unter Angabe der Rechtsgrundlage (Konzessionsvertrag, Gestattungsvertrag, TKG Rahmenvertrag etc.) einen Antrag einzureichen.

Der Antrag für Straßenquerungen, Kopflöcher und Längsverlegungen bis 10 m ist mindestens 2 Wochen vor dem geplanten Baubeginn zu stellen.

Bei allen anderen Maßnahmen, (z.B. Längsverlegungen ab 10 m) ist mindestens drei Wochen vor Baubeginn ein Antrag zu stellen.

2.2 Lagepläne

Ergänzend zum schriftlichen Antrag sind aktuelle Lagepläne zur Darstellung der Tiefbauarbeiten in einem Maßstab 1:500 mit genauen Angaben zur Lage und Abmessungen des geplanten Aufbruchs einzureichen.

Diesen Plänen sind der Baumbestand, die Bordsteinführung und der Leitungsbestand beizufügen.

Die örtlichen Gegebenheiten sind durch Fotodokumentationen oder Zeichnung darzustellen.

3 Zustimmungen

3.1 Zustimmung zum Aufbruch durch die Straßenbaubehörde

Die Zustimmung der Aufbrucharbeiten an öffentlichen Verkehrsflächen wird durch Aushändigung eines Zustimmungsbescheides mit Auflagen und Nebenbestimmungen der Straßenbaubehörde erteilt. Anträge für spezielle Verfahren wie z.B. das Trenchingverfahren werden von der Straßenbaubehörde im Einzelfall geprüft.

In begründeten Fällen kann die Straßenbaubehörde einer Durchführung der Arbeiten widersprechen. Arbeiten ohne Zustimmungsbescheid dürfen nicht durchgeführt werden.

Der Zustimmungsbescheid ist auf den Baustellen vorzuhalten und jederzeit auf Anfrage vorzuzeigen. Die darin angegebene Ausführungszeit von Baubeginn bis Bauende ist einzuhalten. Der Zustimmungsbescheid wird gegenstandslos, wenn die Arbeiten nicht innerhalb der genehmigten Fristen durchgeführt werden. Nach Ablauf der Frist ist ein neuer Antrag zu stellen.

4 Abwicklung von Arbeiten

4.1 Beweissicherung

Der Zustand der Verkehrsflächen im Bereich der Baustelle ist vor Beginn des Aufbrechens mit der Straßenbaubehörde festzustellen und zu dokumentieren.

Sollten die Bauarbeiten ohne gemeinsame Begehung vor Baubeginn durchgeführt werden, wird die Mangelfreiheit der Flächen vor Baubeginn unterstellt.

4.2 Dokumentation

Der Straßenbaubehörde ist eine Fotodokumentation der einzelnen Baufortschritte insbesondere die Verfüllung des Leitungsgrabens offene Baugrube und die fertige Oberfläche zur Verfügung zu stellen.

Mindestens 2 Tage vor Baubeginn hat die bauausführende Firma die Aufgrabungsarbeiten bei der Straßenbaubehörde formlos anzuzeigen.

Nach Beendigung der Maßnahme ist der Straßenbaubehörde eine Fertigstellungsanzeige einschließlich Fotodokumentation, Verdichtungsnachweise, Eignungsprüfungen (z.B. für Wiedereinbaufähige Materialien) zur Verfügung zu stellen.

4.3 Verkehrssicherung

Während der Bauausführung und bis zur Übernahme der Arbeiten durch die Straßenbaubehörde geht die Verkehrssicherungspflicht auf den Antragsteller über.

4.4 Verschmutzung

Gemäß § 32 StVO und § 17 Absatz 1 Straßen- und Wegegesetz NRW ist es verboten, Straßen zu verschmutzen. Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind Verschmutzungen öffentlicher Flächen unverzüglich zu beseitigen.

Kommt der Veranlasser seiner Verpflichtung nicht unmittelbar nach, hat die Straßenbaubehörde das Recht, die verschmutzten Fahrbahnen auf Kosten des Veranlassers angemessen säubern zu lassen.

4.5 Sorgfaltspflicht der bauausführenden Firma

Die Straßenbaubehörde behält sich vor, bauausführenden Firmen, die bei Aufgrabungsarbeiten oder bei Verkehrssicherungen nicht die notwendige Sorgfalt walten lassen, die Zustimmung zur Ausführung von Straßen-Tiefbauarbeiten im Stadtgebiet Hürth zu versagen.

5 Kostentragung

Die Kostentragung für die einwandfreie Wiederherstellung des Straßenraumes trägt der Antragsteller. Hierzu gehören neben den Kosten für das Verfüllen des Grabens und die Wiederherstellung der Aufgrabungsfläche auch die Kosten für die Neuaufstellung, Veränderung, Wiederbeschaffung, Gutachten, Planung, Vermessungsleistungen u. ä. Leistungen, die durch diese Arbeiten an Verkehrszeichen, Markierungen und Verkehrseinrichtungen nötig werden. Der Antragsteller hat die Kosten für die Instandsetzung der Flächen oder Verkehrseinrichtungen, die z.B. durch Baustelleneinrichtung oder notwendig gewordene Verkehrsumleitungen beschädigt wurden, zu tragen.

Die Gebühren werden gemäß der Verwaltungsgebührensatzung der Straßenbaubehörde in der zum Zeitpunkt des Zustimmungsbescheides gültigen Fassung erhoben.

6 Haftung

Die alleinige Haftung für alle Schäden und Ansprüche Dritter, die während der Bauausführung und bis zur Übernahme durch die Straßenbaubehörde entstehen, obliegt dem Veranlasser.

Er stellt die Straßenbaubehörde von allen Ansprüchen frei.

7 Aufbruchsperre

Nach erfolgter Neu-/ Umbau oder erfolgter Instandsetzung von Verkehrsflächen, wird die Straßenbaubehörde eine Aufbruchsperre von bis zu fünf Jahren (in besonderen Fällen auch länger) aussprechen.

Grundsätzlich dürfen neu hergestellte oder umgebaute öffentliche Verkehrsflächen nicht vor Ablauf der Sperrfrist aufgebrochen werden.

Ausnahmen gelten nur für Störfälle und Notmaßnahmen (Siehe Punkt 8) und andere nicht vorhersehbare Maßnahmen vorhandener Leitungsträger.

Grundsätzlich sind die Tiefbauarbeiten durch das in der Gewährleistung befindliche Unternehmen durchzuführen.

8 Unvorhergesehene Aufbrucharbeiten

Unaufschiebbare Sofortmaßnahmen (Notstandsmaßnahmen/Störfälle) sind der Straßenbaubehörde **unverzüglich** zu melden. Die notwendigen Aufbrüche sind dann innerhalb von 12 Werktagen wieder komplett zu verschließen.

9 Übernahme durch die Straßenbaubehörde

Der Veranlasser hat die Fertigstellung der Baumaßnahmen unmittelbar der Straßenbaubehörde mittels Fertigstellungsmeldung schriftlich zu melden. Voraussetzung für eine Übernahme ist die Fertigstellungsmeldung, Dokumentation und eine mängelfreie Abnahme. Bei nicht mängelfreier Abnahme ist der Veranlasser verpflichtet, die Mängel unter Fristsetzung von drei Wochen zu beseitigen.

Die erforderlichen Nachweise sind gemäß Punkt 4.2 beim Übernahmetermin vorzulegen.

10 Gewährleistung

Für das ordnungsgemäße Verfüllen und Verdichten von Aufgrabungen und für die ausgeführte Wiederherstellung der Straßenbefestigung leistet der Antragsteller Gewähr.

Die Gewährleistung beträgt 5 Jahre. Sie beginnt mit dem Tag der Übernahme durch die Straßenbaubehörde.

Werden vor Ablauf der Gewährleistungsfrist Mängel vorgefunden, sind diese Mängel vom Antragsteller unverzüglich nach Aufforderung innerhalb einer Frist von drei Wochen auf seine Kosten zu beheben.

Im Fall des Verzuges ist die Straßenbaubehörde berechtigt, die Mängel auf Kosten des Antragstellers beseitigen zu lassen.

11 Allgemeine technische Bedingungen der Straßenbaubehörde

11.1 Allgemeines

Die Wiederherstellungsarbeiten der Verkehrsflächenbefestigung dürfen nur durch qualifizierte Firmen durchgeführt werden, die die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen (VOB/A). Der Eintrag in der Handwerksrolle bzw. der Industrie- und Handelskammer sind vorzulegen. Unternehmen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können von der Straßenbaubehörde abgelehnt werden, es sei denn, sie verfügen in Ihrem EU Heimatland über eine entsprechende Anerkennung.

Werden auf der Baustelle Verstöße gegen allgemeine Straßen-, Tiefbauvorschriften sowie Auflagen der Straßenbaubehörde festgestellt, so ist die Straßenbaubehörde berechtigt, die Arbeiten einstellen zu lassen.

Sollte beim Aushub bzw. Aufbruch kontaminiertes Material vorgefunden werden, muss dieses gemäß den gültigen Richtlinien und Gesetzen durch den Antragsteller entsorgt werden.

11.2 Verfüllung und Verdichtung

Mit dem Einbau der Verkehrsflächenbefestigung darf erst begonnen werden, wenn die geforderten Tragfähigkeitswerte sichergestellt und erfüllt sind.

Beim Einbau ist besonderer Wert auf die Verdichtung der Ecken und Randbereiche zu legen.

Die Verfüllung der Rohrgräben, Kopflöchern und Baugruben hat grundsätzlich mit grobkörnigem Böden (Kiese/ Basaltschotter) lagenweise zu erfolgen. Die Verfüllung ist so einzubauen und zu verdichten, dass keine Setzungen entstehen. Vorgefundener Aushub ist vor einer Wiederverwendung entsprechend zu prüfen. Das Prüfergebnis ist der Straßenbaubehörde vorzulegen.

Bei einer Grabentiefe von über 1,75 m ist zusätzlich die Verdichtung mit der leichten Rammsonde nachzuweisen.

Die Leitungszonen sind in Sand herzustellen. Trassenwarnbänder sind über der Leitung zu verlegen.

Bei Frostwetter sind begonnene Aufbruchsarbeiten zügig zu beenden und die Aufbrüche mit frostfreiem Material zu verfüllen. Endgültige Wiederherstellungen sind bei Frostwetter nicht zulässig. Der Einbau von Recyclingmaterial ist ohne Genehmigung der Straßenbaubehörde nicht zugelassen.

Die Verdichtung der verfüllten Grabenzone ist im Rahmen der Eigenüberwachung zu prüfen. Verdichtungsnachweise sind auf Verlangen der Straßenbaubehörde vorzulegen.

11.3 Kreuzende Leitungen und Verlegetiefen

Straßenquerungen sind grundsätzlich im Bohrpressverfahren durchzuführen. Die Straßenbaubehörde kann die Zustimmung zum Aufbruch verweigern und eine grabenlose Verlegung vorschreiben sofern dies technisch und aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht unzumutbar ist. Ausnahmen werden durch die Straßenbaubehörde schriftlich genehmigt.

Grundsätzlich ist anzustreben, dass Versorgungsleitungen außerhalb der Fahrbahn zu legen sind.

Die Mindestüberdeckung der Leitungen und Schutzrohre bei Neuverlegungen im Gehweg müssen 0,6 m, in Fahrbahnen (einschließlich Parkplätzen) 0,8- 1,0 m, je nach Belastungsklasse betragen und dürfen grundsätzlich nicht im Oberbau und zusätzlich mindestens 10 cm unter Oberbau verlegt werden. Geforderte Mindestabstände von Ver- und Entsorgungsleitungen sind einzuhalten (siehe Schutz öffentlicher Leitungen).

11.4 Betroffene Leitungen Dritter

Der mit den Aufgrabungen Beauftragte hat vor Beginn der Arbeiten die Lagepläne bzw. die Bestandspläne aller Versorgungsträger einzuholen und diese auf dem Aufgrabungsantrag zu bestätigen.

Werden Versorgungsleitungen angetroffen und beschädigt, sind diese dem zuständigen Versorgungsträger und der Straßenbaubehörde sofort zu melden.

11.5 Trassenfestlegung

Werden neue Leitungen errichtet, ist die Trasse mit der Straßenbaubehörde abzustimmen. Stellt sich bei der Prüfung der Trassenführung heraus, dass wegen besonderer Umstände die vorgeplante Trasse nicht durchführbar ist, muss eine neue Planung vorgelegt werden. Änderungen des Trassenverlaufs während einer Baumaßnahme sind nur mit schriftlicher Zustimmung der Straßenbaubehörde erlaubt. Sollten Straßen im Zuge von Neubaumaßnahmen von den Stadtwerken Hürth umgebaut oder neu gebaut werden, sind die Bestandstrassen bzw. verlegten Leitungen auf Kosten des Versorgungsunternehmens umzulegen und außerhalb des neu dimensionierten Oberbaus zu verlegen. Der Veranlasser muss sich im Vorfeld der Aufbrucharbeiten über die Lage von Versorgungsleitungen informieren.

11.6 Unterbrechung der Arbeiten

Bei unvorhergesehenen Unterbrechungen der Bauarbeiten sind die Gräben an den notwendigen Stellen durch sichere Brücken/ Stahlplatten befahrbar und begehbar zu machen. Dieses gilt im Regelfall auch nach Beendigung der täglichen Arbeit. In Sonderfällen kann bei Unterbrechung der Arbeiten die Straßenbaubehörde anordnen, die Gräben zu verfüllen und die Oberfläche verkehrssicher herzustellen.

Bei einem Arbeitsstillstand von mehr als 10 Arbeitstagen sind die Montagegruben vollständig, inklusive kompletter Herstellung der Oberfläche, wieder zu verschließen. Das Antragsverfahren beginnt hiernach erneut.

Kommt der Veranlasser seiner Verpflichtung nicht nach, hat die Straßenbaubehörde das Recht die Fahrbahnoberfläche auf Kosten des Veranlassers wiederherstellen zu lassen.

11.7 Sicherung von Anlagen und städtischem Eigentum

Schächte, Hydranten, Straßenabläufe, Briefkästen, Verkehrszeichen und ähnliches müssen grundsätzlich sichtbar und zugänglich bleiben und dürfen nicht beschädigt werden.

Bäume und sonstige vorhandene Anpflanzungen sowie Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (z.B. Poller, Absperrgitter) dürfen weder beschädigt noch ohne Genehmigung entfernt werden. Sollten im Arbeitsbereich Bäume vorhanden sein, muss Rücksprache mit der Straßenbaubehörde gehalten werden.

Eine Beschädigung von Baumwurzeln ist zu vermeiden. Das Merkblatt zum Schutz von Bäumen bei Aufgrabungen und zum Schutz öffentlicher Versorgungsleitungen und die Baumschutzsatzung der Stadt Hürth sind zu beachten.

11.8 Fahrbahnmarkierungen

Müssen durch Aufgrabungsarbeiten Fahrbahnmarkierungen entfernt oder geändert werden, so ist sofort nach der Wiederherstellung der Verkehrsflächen durch den Antragsteller die Markierung des ursprünglichen Zustands gemäß der gültigen verkehrsrechtlichen Anordnung und den zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen (ZTV-M) wieder aufzubringen. Sollte dies aus nachvollziehbaren Gründen nicht möglich sein, ist es erforderlich die Markierung provisorisch herzustellen und die Maßnahme mit der zuständigen Straßenbaubehörde abzustimmen.

11.9 Wiederherstellung der Straßenoberfläche

Bei der Wiederherstellung der Oberfläche sind folgende Bedingungen einzuhalten:

Ist die Wiederherstellung des Oberbaus mit dem vorhandenen Schichtenaufbau nicht zweckmäßig und unterschreitet der vorgefundene Aufbau den der Regelbauweisen, gibt die Straßenbaubehörde die Wiederherstellung in Anlehnung an die aktuelle RSTO und den dargestellten Straßenaufbauten vor (siehe Nr. 11.20- 11.21- 11.22). Die Mindestüberdeckung (siehe 11.3) ist zu beachten.

Gleiches gilt für angrenzende, durch die Aufbrucharbeiten beschädigten Flächen.

Die Straßenoberfläche muss in Hauptverkehrsstraßen bzw. Hauptgeschäftsstraßen spätestens 6 Werktage nach Verfüllen der Baugrube bzw. des Grabens komplett wiederhergestellt

sein. Bei sonstigen Straßen gilt eine Frist von 12 Werktagen. Versätze/Aufkantungen sind bis zum Einbau der Deckschicht mit bituminösem Material anzukeilen oder durch einen provisorischen gebundenen Oberbau der bis zur Deckschichtoberkante anschließt zu schließen. Das gilt insbesondere dann, wenn die Deckschicht witterungsbedingt oder aus sonstigen Gründen nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit eingebaut werden kann. Gussasphaltrinnen sind grundsätzlich mit dem gleichen Material wiederherzustellen. Ausnahmen dürfen nur mit der Straßenbaubehörde vereinbart werden. Einbauten in asphaltierten Straßen und Gehwegen sind mit Fugenband (z.B.: Tok-Band) zu versehen. Grundsätzlich ist die bituminöse Befestigung beim Rückschnitt geradlinig nachzuschneiden. Die Oberfläche ist in Form und Farbe an den vorhandenen Belag anzupassen.

11.10 Anpassung an Schachtabdeckungen, Einbauteilen und Pollern in Platten/Pflasterflächen

Bei der Wiederherstellung sind im Bereich von Anschlüssen, Einbauteilen, Zwickeln o. ä. gemäß ZTVA-StB nur ganze oder geschnittene mindestens halbe Pflastersteine bzw. Platten zu verwenden.

Kommt der Veranlasser seiner Verpflichtung nicht nach, hat der Straßenbaulastträger das Recht, die Fahrbahnoberfläche auf Kosten des Veranlassers wiederherstellen zu lassen.

11.11 Randeinfassungen

Kreuzt die Leitungstrasse Randeinfassungen wie Hochborde, Tiefborde oder Rinnenanlagen, so sind diese im Grabungsbereich vollständig aufzunehmen und im Anschluss wiederherzustellen. Unterhöhungen sind grundsätzlich nicht erlaubt. Es sind immer ganze Borde zu ersetzen.

11.12 Einbautemperaturen von Asphaltmischgut

Asphaltdeckschichten aus Walzasphalt mit einer Einbaudicke von mindestens 3 cm dürfen nicht bei Lufttemperaturen unter +5°C, Asphaltdeckschichten aus Gussasphalt von mindestens 3 cm Einbaudicke, Asphaltbinderschichten, Asphalttragdeckschichten nicht unter 0°C und Asphalttragschichten nicht unter -3°C hergestellt werden.

11.13 Bauverfahren

Bei größerer Anzahl ($n > 4$) von dicht aufeinanderfolgenden Aufgrabungen eines Auftraggebers in der Fahrbahn (Abstand untereinander bis zu 10 m) müssen die betroffenen Fahrstreifen mit einer neuen Asphaltdeckschicht in der größten Aufgrabungsbreite versehen werden.

In der Asphaltdeckschicht ist die Naht als Fuge auszubilden, unter Verwendung von Fugenbändern oder Vergießen nachträglich hergestellter Fuge mit Fugenmasse.

11.14 Bauschild

An jeder öffentlichen Straße befindlichen Baustelle hat der Antragsteller ein Schild das den Namen, Anschrift, Telefonnummer des Antragstellers und des verantwortlichen Ansprech-

partner der bauausführenden Firma beinhaltet für die Dauer der Maßnahme gut sichtbar aufzustellen.

11.15 Abtreppung/Rückschnitt und Reststreifen

Abtreppungen sind parallel zur Grabenkante vorzunehmen. Die Asphaltschichten sind nach dem Einbau der Tragschichten ohne Bindemittel um das Maß der Auflockerung/Unterhöhung der Randzonen der Tragschichten ohne Bindemittel zurückzunehmen. Mindestens:

- Bei Grabentiefe < 2,00m auf jeder Seite 15 cm
- Bei Grabentiefe > 2,00m auf jeder Seite 20 cm

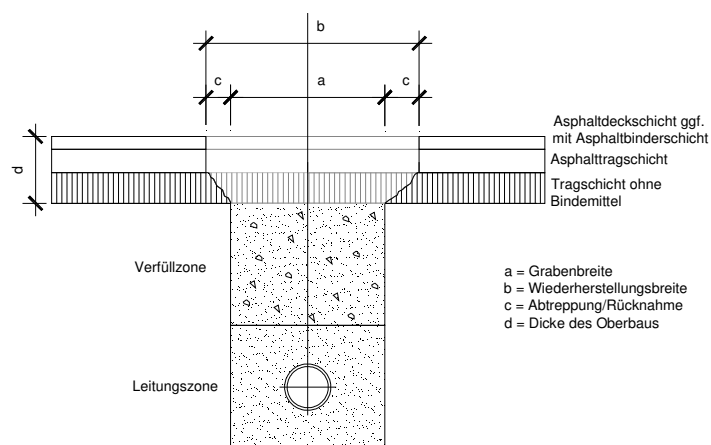


Abb. 1: Abtreppung/Rückschnitt Asphalt (Quelle: ZTVA- StB)

11.15.1 Abtreppungen der Pflasterdecke/Plattenbelag mit Tragschichten ohne Bindemittel

Mindestens:

- Bei Grabentiefe < 2,00m auf jeder Seite 15 cm
- Bei Grabentiefe > 2,00m auf jeder Seite 20 cm

11.15.2 Abtreppungen der Pflasterdecke/Plattenbelag mit gebundenen Tragschichten:

- Bei Grabentiefe < 2,00m jede Seite 15 cm und zusätzlich 1 Formatbreite
- Bei Grabentiefe > 2,00m jede Seite 20 cm und zusätzlich 1 Formatbreite

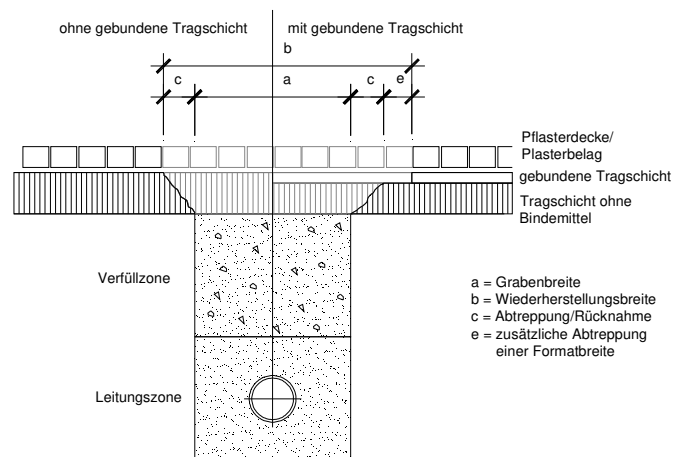


Abb. 2: Abtreppung/Rückschnitt Pflasterdecke/Plattenbelag (Quelle: ZTVA-StB)

11.16 Reststreifenregelung Asphalt

Reststreifen der Asphaltflächen von weniger als 35 cm neben der zurückgenommenen Schicht sind zu entfernen. Auch größere Reststreifen sind zu entfernen, wenn Sie sichtbar gelockert und unterhöhlt oder an den Rändern Fugenspalten durch die Baumaßnahme entstanden sind.

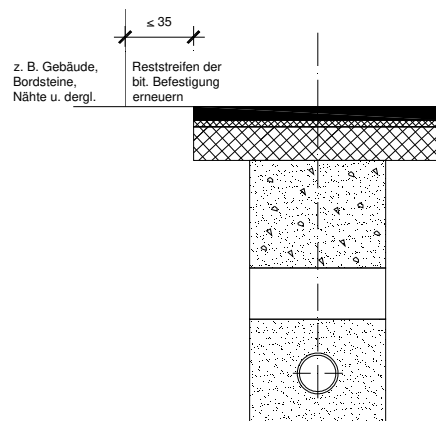


Abb. 3: Reststreifenregelung Asphalt (Quelle: ZTVA-StB)

11.17 Reststreifen für Pflasterdecken, der Fahrbahn und Parkstreifen

Bei Fahrbahnen und Parkstreifen sind Reststreifen neben der abgetrepten Decke zu entfernen, wenn ihre Breite bis zum Pflastertrand weniger als 40 cm oder bei Segmentbogenverlegung eine halbe Bogenbreite der Pflasterung beträgt.

11.18 Reststreifen für Pflasterdecken und Plattenbelag im Geh- und Radweg

Reststreifen von einer Formatbreite oder bis zu 20 cm einschließlich der eventuell vorhandenen gebundenen Tragschichten sind zu entfernen. Auch größere Reststreifen sind zu entfernen, wenn sie sichtbar gelockert und unterhöhlt sind oder an den Rändern Fugenspalten durch die Baumaßnahme entstehen.

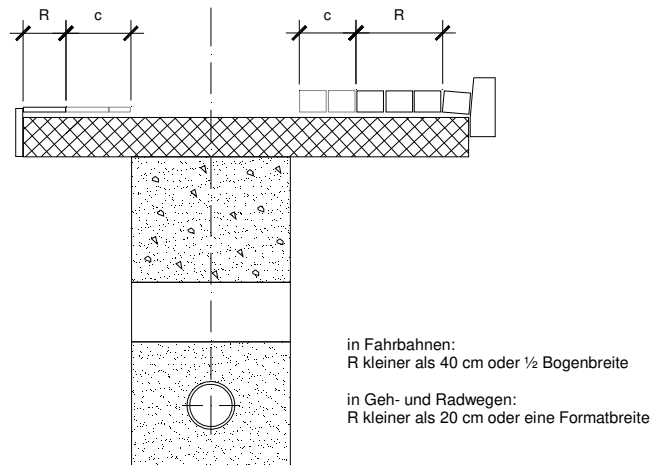


Abb. 4: Reststreifenregelung Pflaster (Quelle: ZTVA-StB)

11.19 Belastungsklassen

| Typische Entwurfssituation | Straßen-kategorie | Belastungs-klasse |
|----------------------------|--------------------|-------------------|
| Anbaufreie Straße | VS II, VS III | Bk 10 bis Bk 100 |
| Verbindungsstraße | HS III, HS IV | Bk 3,2 / Bk 10 |
| Industriestraße | HS IV, ES IV, ES V | Bk 3,2 bis Bk 100 |
| Gewerbestraße | HS IV, ES IV, ES V | Bk 1,8 bis Bk 100 |
| Hauptgeschäftsstraße | HS IV, ES IV | Bk 1,8 bis Bk 10 |
| Örtl. Geschäftsstraße | HS IV, ES IV | Bk 1,8 bis Bk 10 |
| Örtl. Einfahrtsstraße | HS III, HS IV | Bk 3,2 / Bk 10 |
| Dörtl. Hauptstraße | HS IV, ES IV | Bk 1,0 bis Bk 3,2 |
| Quatierstraße | HS IV, ES IV | Bk 1,0 bis Bk 3,2 |
| Sammelstraße | ES IV | Bk 1,0 bis Bk 3,2 |
| Wohnstraße | ES V | Bk 0,3 / Bk 1,0 |
| Wohnweg | ES V | Bk 0,3 |

Tab. 1: Belastungsklassen (Quelle: ZTV-A StB)

11.20 Bauweisen mit Asphaltdecke für Fahrbahnen mit Schottertragschicht

| Belastungsklasse | Bk 10 | | | | Bk 3,2 | | | | Bk 1,8 | | | | Bk 1,0 | | | | Bk 0,3 | | | |
|--|------------|----|----|----|-------------|----|----|----|-------------|----|----|----|-------------|----|----|----|--------|----|----|----|
| B (Mio.) | > 3,2 - 10 | | | | > 1,8 - 3,2 | | | | > 1,0 - 1,8 | | | | > 0,3 - 1,0 | | | | = 0,3 | | | |
| Dicke des frostsch. Oberbaus | 55 | 65 | 75 | 85 | 45 | 55 | 65 | 75 | 45 | 55 | 65 | 75 | 45 | 55 | 65 | 75 | 35 | 45 | 55 | 65 |
| Asphalttragschicht und Schottertragschicht auf Frostschutzschicht | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Asphaltdecke | 12 | | | | 10 | | | | 4 | | | | 4 | | | | 4 | | | |
| Asphalttragschicht | 10 | | | | 10 | | | | 12 | | | | 10 | | | | 8 | | | |
| Schottertragschicht | 15 | | | | 15 | | | | 15 | | | | 15 | | | | 15 | | | |
| $E_{10} = 150(120)$ | S 37 | | | | S 35 | | | | S 31 | | | | S 29 | | | | S 27 | | | |
| Frostschutzschicht | 45 | | | | 45 | | | | 45 | | | | 45 | | | | 45 | | | |
| Dicke der Frostschutzschicht | - | 28 | 38 | 48 | - | - | 30 | 40 | - | 24 | 34 | 44 | 16 | 26 | 36 | 46 | - | 18 | 28 | 38 |

Abb. 5: Bauweisen mit Asphaltdecke für Fahrbahnen mit Schottertragschicht (Quelle: RSTO)

11.21 Bauweisen mit Pflasterdecke für Fahrbahnen

| Belastungsklasse | Bk 3,2 | | | | Bk 1,8 | | | | Bk 1,0 | | | | Bk 0,3 | | | |
|---|-------------|----|----|----|-------------|----|----|----|-------------|----|----|----|--------|----|----|----|
| B (Mio.) | > 1,8 - 3,2 | | | | > 1,0 - 1,8 | | | | > 0,3 - 1,0 | | | | = 0,3 | | | |
| Dicke des frostsch. Oberbaus | 45 | 55 | 65 | 75 | 45 | 55 | 65 | 75 | 45 | 55 | 65 | 75 | 35 | 45 | 55 | 65 |
| Schottertragschicht auf Frostschuttschicht | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Pflasterdecke | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Schottertragschicht | 25 | | | | 25 | | | | 20 | | | | 15 | | | |
| Frostschuttschicht | S 39 | | | | S 39 | | | | S 32 | | | | S 27 | | | |
| Dicke der Frostschuttschicht | - | - | 26 | 36 | - | - | 26 | 36 | - | - | 33 | 43 | - | 18 | 28 | 38 |

Abbildung 5: Bauweise mit Pflasterdecken für Fahrbahnen (Quelle: RSTO)

11.22 Bauweisen für Rad und Gehweg

| Bauweisen | Asphalt | | Pflaster (Plattenbelag) | | ohne Bindemittel | |
|---|---------|----|-------------------------|----|------------------|----|
| | 30 | 40 | 30 | 40 | 30 | 40 |
| Schotter- oder Kiestragschicht auf Schicht aus frostunempfindlichem Material | | | | | | |
| Decke | | | | | | |
| Schotter- oder Kiestragschicht | 15 | | 15 | | 25 | |
| Schicht aus frostunempfindlichem Material | S 25 | | S 27 | | S 29 | |
| Dicke der Schotter-, Kiestragschicht oder Frostschuttschicht | - | 15 | - | 13 | - | 11 |
| ToB auf Planum | | | | | | |
| Decke | | | | | | |
| Schotter-, Kiestragschicht oder Frostschuttschicht | S 10 | | S 12 | | S 4 | |
| Dicke der Schotter-, Kiestragschicht oder Frostschuttschicht | 20 | 30 | 18 | 28 | 26 | 36 |

Abbildung 6: Bauweisen für Rad und Gehweg (Quelle: RSTO)

12 Kontaktdaten

Straßenbaubehörde

Herr Linden 02233-53416 g.linden@stadtwerke-huerth.de

Sondernutzung (z.B.: Baulagerflächen) Abteilung DV

Frau Tittelbach 02233-53414 a.tittelbach@stadtwerke-huerth.de

Grünflächen/Baumschutz Abteilung D5:

Frau Rath 02233-53473 m.rath@stadtwerke-huerth.de

Herr Schlautmann 02233-984241 e.schlautmann@stadtwerke-huerth.de

Herr Swazina 02233-984243 j.swazina@stadtwerke-huerth.de

13 Anlage



Absender:

STADTWERKE HÜRTH AG/R
Abteilung V.4 / KOST
Friedrich-Ebert-Str. 40
50354 Hürth

Sachbearbeiter: Herr Linden.....
Telefon: 02233-53-416.....
Datum:
Aufbruch – Nr.:

Antrag zur Zustimmung von Straßenaufbrucharbeiten und von Maßnahmen zur technischen Koordinierung

Beschreibung der Maßnahme (bitte möglichst genau und mit aussagekräftigem Plan)

Durchzuführende Arbeiten:

Arbeitsstelle, Straße, vor Haus-Nr.:

| | |
|---|---|
| <p>Verkehrsfläche:</p> <p><input type="checkbox"/> Fahrbahn</p> <p><input type="checkbox"/> Wirtschaftsweg</p> <p><input type="checkbox"/> Parkstreifen</p> <p><input type="checkbox"/> Radweg</p> <p><input type="checkbox"/> Wohnweg</p> <p><input type="checkbox"/> Gehweg</p> <p><input type="checkbox"/> unbefestigte Nebenanlagen</p> <p><input type="checkbox"/> Punktaufbruch</p> <p><input type="checkbox"/> Längsaufbruch</p> | <p>Grund des Aufbruchs/ Art der Leitung:</p> <p><input type="checkbox"/> Hausanschluss</p> <p><input type="checkbox"/> Störung</p> <p><input type="checkbox"/> Neuverlegung</p> <p><input type="checkbox"/> Armaturenwechsel</p> <p><input type="checkbox"/> Abtrennung</p> <p><input type="checkbox"/> Rohrbruch</p> <p><input type="checkbox"/> Kanal</p> <p><input type="checkbox"/> Absackung</p> <p><input type="checkbox"/> Erweiterung</p> <p><input type="checkbox"/> Gas</p> <p><input type="checkbox"/> Strom</p> <p><input type="checkbox"/> Telefon</p> <p><input type="checkbox"/> Wasser</p> <p><input type="checkbox"/> Fernwärme</p> <p><input type="checkbox"/> Kanalhausanschluss</p> <p><input type="checkbox"/> sonstiges (unter Beschreibung der Maßnahme)</p> |
|---|---|

Abbildung 7 Aufbruchmeldung Seite 1

Aufgrabungsrichtlinie der Stadtwerke Hürth



| | |
|--------------------------------------|--|
| Beginn der Arbeiten (Datum) | Dauer der Arbeiten (ca. Tage) |
|--------------------------------------|--|

Ausführungsplan liegt bei ja nein

Lageplanausschnitt (erforderlich) ist beigelegt

Maßnahme wurde bereits koordiniert nein ja, am

Ich bestätige, dass die anderen Ver- und Entsorgungsträger über die Maßnahme informiert sind.

Außer dieser Anmeldung ist eine verkehrsrechtliche Anordnung entsprechend der Straßenverkehrsordnung (Stadt Hürth, Tel. 53-528) und ggfls. eine Sondernutzungsgenehmigung (Stadtwerke Hürth, Frau Titelbach, Tel. 53-414) erforderlich und zu beantragen.)

Das Aufbrechen der Straße, die Herstellung des Grabens bzw. der Baugrube sowie das Wiederverfüllen des Grabens / der Baugrube, einschließlich der Verdichtung wird erfolgen durch:

| | |
|---|-----------------|
| Firma (Name, Anschrift, Telefon) | |
| | |
| Name | Ansprechpartner |
| | |
| Straße | |
| | |
| PLZ, Ort | |
| | |
| Telefon | Fax |
| | |

Datenschutzhinweis

Die Stadtwerke Hürth AÖR speichern und verarbeiten die in diesem Formular mitgeteilten Daten, gemäß Art.6 Abs.1 Buchstabe b) DSGVO und geben diese ggfls. zur Weiterverarbeitung an Dienstleister weiter, soweit dies zur Durchführung des Vertrages oder zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten erforderlich ist. Die Daten werden gelöscht sobald sie für den Erhebungszweck nicht mehr benötigt werden und die Gewährleistungsfrist sowie die Archivierungsfrist abgelaufen ist. Die Antragstellerin/der Antragsteller erteilt hierzu mit seiner Unterschrift ausdrücklich sein Einverständnis.

.....
Stempel / Unterschrift

Abbildung 8 Aufbruchmeldung Seite 2

Absender:

STADTWERKE HÜRTH AÖR

Abteilung V.4 / Straßenunterhaltung KOST
Friedrich-Ebert-Str. 40
50354 Hürth

Sachbearbeiter: Herr Linden.....
Telefon: 02233-53-416.....
Datum:

Aufbruch – Nr.:

Fertigstellungsmeldung

| |
|--------------------------------------|
| Durchgeführte Arbeiten: |
| Arbeitsstelle, Straße, vor Haus-Nr.: |

Nach dem äußeren Befund sind die im Rahmen der o.g. Baumaßnahme in Anspruch genommenen Verkehrswege durch unseren Auftragnehmer instandgesetzt worden.

Hiermit bitten wir Sie, die betroffenen Bereiche in Augenschein zu nehmen.

Unsere Verpflichtung zum Beseitigen später auftretender Mängel an den von unserem Auftragnehmer instandgesetzten Verkehrswegen und zum Ersatz von Sach- und Personenschäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, die auf diese Baumaßnahme zurückzuführen sind, bleibt unberührt.

Datenschutzhinweis

Die Stadtwerke Hürth AÖR speichern und verarbeiten die in diesem Formular mitgeteilten Daten, gemäß Art.6 Abs.1 Buchstabe b) DSGVO und geben diese ggfls. zur Weiterverarbeitung an Dienstleister weiter, soweit dies zur Durchführung des Vertrages oder zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten erforderlich ist. Die Daten werden gelöscht sobald sie für den Erhebungszweck nicht mehr benötigt werden und die Gewährleistungsfrist sowie die Archivierungsfrist abgelaufen ist. Die Antragstellerin/der Antragsteller erteilt hierzu mit seiner Unterschrift ausdrücklich sein Einverständnis.

.....
Ort, Datum Veranlasser

Abbildung 9 Fertigstellungsmeldung